



PRESSEMITTEILUNG Nr. 65/26

Luxemburg, den 23. April 2026

Schlussanträge des Generalanwalts in der Rechtssache C-683/24 | Spielerschutz Sigma

Glücksspiel: Nach Ansicht von Generalanwalt Emiliou ist das Vorabentscheidungsersuchen eines österreichischen Gerichts zu einer neuen Bestimmung des maltesischen Glücksspielgesetzes unzulässig

Für den Fall, dass der Gerichtshof eine andere Auffassung vertreten sollte, schlägt er jedoch vor, festzustellen, dass eine solche Bestimmung, die darauf abzielt, die Anerkennung und Vollstreckung bestimmter ausländischer Gerichtsentscheidungen gegen in Malta lizenzierte Glücksspielanbieter zu verhindern, gegen das Unionsrecht verstoße

Im Juni 2023 nahm Malta durch eine im Parlament als Bill 55¹ eingebrachte Änderung eine neue Bestimmung in das maltesische Glücksspielgesetz auf. Nach dieser Bestimmung² haben maltesische Gerichte aus Gründen der öffentlichen Ordnung die Anerkennung und/oder Vollstreckung einer ausländischen Entscheidung in Malta abzulehnen, mit der im Wesentlichen i) einer Klage gegen einen in Malta lizenzierten Glücksspielanbieter stattgegeben wird und die ii) auf der Rechtswidrigkeit der von diesem Anbieter in einem Mitgliedstaat erbrachten Dienstleistungen beruht³, während iii) diese Dienstleistungen nach maltesischem Recht rechtmäßig waren.

Ein österreichisches Gericht möchte vom Gerichtshof wissen, ob eine solche Bestimmung mit dem Unionsrecht, konkret mit den Vorschriften der Brüssel-Ia-Verordnung⁴ über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen, vereinbar ist. Das österreichische Gericht hat über die Haftung eines Rechtsanwalts zu entscheiden, der für ein Unternehmen, das Klagen von Verbrauchern finanziert, die ihre bei maltesischen Online-Glücksspielanbietern getätigten Einsätze zurückfordern wollen, ein Gutachten zu ebendieser Frage der Vereinbarkeit erstellt hat⁵.

In seinen Schlussanträgen von heute vertritt Generalanwalt Nicholas Emiliou die Auffassung, dass das Vorabentscheidungsersuchen unzulässig sei, da eine Beantwortung der vorgelegten Fragen für die Entscheidung des bei dem österreichischen Gericht anhängigen Rechtsstreits nicht erforderlich sei. Die zentrale Frage sei nämlich nicht, ob die neue Bestimmung des maltesischen Glücksspielgesetzes tatsächlich mit dem Unionsrecht vereinbar ist, sondern vielmehr, ob die Bewertung durch den Rechtsberater zu dem Zeitpunkt, als er diese vornahm, sorgfältig erfolgte.

Diese Beurteilung unterliege dem nationalen Recht und beinhalte in der Regel einen Vergleich mit dem Verhalten, das von einem gewissenhaften und gut informierten Angehörigen der Rechtsberufe erwartet werde. In diesem Zusammenhang komme es nicht darauf an, ob sich das Gutachten letztlich als richtig erweise, sondern ob es in Anbetracht des rechtlichen Rahmens und der zum maßgeblichen Zeitpunkt verfügbaren Informationen vernünftigerweise vertretbar gewesen sei. Eine solche Beurteilung liege außerhalb der Zuständigkeit des Gerichtshofs für Vorabentscheidungen. Der Gerichtshof sei zuständig, das Unionsrecht auszulegen, habe aber nicht zu entscheiden, ob ein bestimmtes Rechtsgutachten plausibel oder hinreichend sorgfältig gewesen sei⁶.

Nach Ansicht von Generalanwalt Emiliou ist es daher nicht angezeigt, dass der Gerichtshof die vorgelegten Fragen beantwortet. Für den Fall, dass der Gerichtshof eine andere Auffassung vertreten sollte, geht er jedoch der Vollständigkeit halber auf den Inhalt der Fragen ein.

Seiner Ansicht nach ist eine nationale Maßnahme wie die in Rede stehende neue Bestimmung des maltesischen Glücksspielgesetzes offensichtlich unvereinbar mit den in der Brüssel-Ia-Verordnung festgelegten Vorschriften über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen.

Nach dieser Verordnung **seien Entscheidungen der Gerichte der Mitgliedstaaten, mit denen Klagen von Spielern auf Rückerstattung gegen maltesische Online-Glücksspielanbieter stattgegeben würden, grundsätzlich in allen anderen Mitgliedstaaten, einschließlich Malta, anzuerkennen und zu vollstrecken.**

Nach Ansicht des Generalanwalts **kann Malta die in der Brüssel-Ia-Verordnung festgelegte Ordre-public-Klausel nicht wirksam mit dem Argument, die von der neuen Bestimmung des maltesischen Glücksspielgesetzes betroffenen Entscheidungen verstießen gegen die Dienstleistungsfreiheit, geltend machen, um eine solche Bestimmung zu rechtfertigen.**

Die Gerichte eines Mitgliedstaats dürften nämlich die Anerkennung einer in einem anderen Mitgliedstaat ergangenen Entscheidung auf der Grundlage dieser Ordre-public-Klausel im Allgemeinen nicht allein deshalb ablehnen, weil sie der Ansicht seien, dass in dieser Entscheidung das Unionsrecht – einschließlich der Dienstleistungsfreiheit – falsch angewandt worden sei. Materiellrechtliche Fragen des Unionsrechts dürften im Stadium der Anerkennung und Vollstreckung vor den Gerichten des ersuchten Mitgliedstaats nicht in Anwendung dieser Klausel erneut geprüft werden.

Außerdem habe der maltesische Gesetzgeber nicht, wie dies in der neuen Bestimmung des maltesischen Glücksspielgesetzes der Fall sei, abstrakt und allgemein von der Prämisse ausgehen dürfen, dass jede Entscheidung in Zivil- und Handelssachen, die die von einem in Malta lizenzierten Betreiber erbrachten Dienstleistungen in einem Mitgliedstaat als rechtswidrig einstufe – ungeachtet der Tatsache, dass diese Dienstleistungen nach maltesischem Recht rechtmäßig seien – zwangsläufig mit der Dienstleistungsfreiheit unvereinbar sei.

Die Bestimmung beruhe offenbar auf einer besonders weiten Auslegung der Dienstleistungsfreiheit. Nach dieser Auslegung wären Betreiber, die über eine maltesische Glücksspiellizenz verfügten, berechtigt, ihre Dienstleistungen in der gesamten Union frei und rechtmäßig zu erbringen, solange sie das maltesische Recht einhielten. Diese Auslegung sei jedoch vom Gerichtshof stets zurückgewiesen worden.

Tatsächlich dürften die Mitgliedstaaten ihr jeweiliges Glücksspielrecht grundsätzlich auch auf Betreiber anwenden, die von einem anderen Mitgliedstaat aus, etwa Malta, Dienstleistungen für Verbraucher in ihrem Hoheitsgebiet erbrächten. Der Grundsatz des „Herkunftslandes“ finde im Bereich des Online-Glücksspiels keine Anwendung. Darüber hinaus **seien die Mitgliedstaaten nach dem derzeitigen Stand des Unionsrechts nicht verpflichtet, von anderen Mitgliedstaaten erteilte Glücksspiellizenzen anzuerkennen. Dementsprechend sei eine maltesische Glücksspiellizenz grundsätzlich nur in Malta** und gegebenenfalls in denjenigen Mitgliedstaaten **gültig**, die sich für die Anerkennung solcher Lizenzen entschieden.

Folglich **seien andere Mitgliedstaaten in der Regel berechtigt, ihre jeweiligen Glücksspielgesetze auf in Malta lizenzierte Betreiber anzuwenden⁷. Dementsprechend komme es zwangsläufig zu Situationen, in denen die von einem Glücksspielanbieter mit maltesischer Lizenz⁸ erbrachten Dienstleistungen in einem Mitgliedstaat rechtswidrig seien, wohingegen sie nach maltesischem Recht rechtmäßig seien – ohne dass diese Unterschiede für sich genommen im Widerspruch zu den Unionsvorschriften über die Dienstleistungsfreiheit stünden.**

Schließlich stellt der Generalanwalt fest, dass mit der neuen Bestimmung des maltesischen Glücksspielgesetzes im Kern ein Schutzzweck verfolgt werde. Sie solle eine Branche, die die maltesische Regierung selbst als „wesentlich“ für die nationale Wirtschaft bezeichne, vor den potenziell erheblichen finanziellen Folgen schützen, die entstehen könnten, wenn die betroffenen Betreiber verpflichtet würden, die betreffenden Forderungen von Spielern zu bedienen. Diese Forderungen könnten darüber hinaus weitreichende Auswirkungen für die Industrie und letztlich Folgen für die Beschäftigung und das Steueraufkommen in Malta haben. Allerdings rechtfertige nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Umstand, dass die Vollstreckung bestimmter Entscheidungen mit schwerwiegenden wirtschaftlichen Folgen für einen nationalen Betreiber, eine Branche oder sogar den ersuchten Mitgliedstaat verbunden sein könne, nicht die Anwendung der Ordre-public-Klausel.

HINWEIS: Die Schlussanträge sind für den Gerichtshof nicht bindend. Aufgabe der Generalanwältin bzw. des Generalanwalts ist es, dem Gerichtshof in völliger Unabhängigkeit einen Entscheidungsvorschlag für die betreffende Rechtssache zu unterbreiten. Die Richterinnen und Richter des Gerichtshofs treten nunmehr in die Beratung ein. Das Urteil wird zu einem späteren Zeitpunkt verkündet.

HINWEIS: Mit einem Vorabentscheidungsersuchen haben die Gerichte der Mitgliedstaaten die Möglichkeit, dem Gerichtshof im Rahmen eines Rechtsstreits, über den sie zu entscheiden haben, Fragen betreffend die Auslegung des Unionsrechts oder die Gültigkeit einer Handlung der Union vorzulegen. Der Gerichtshof entscheidet dabei nicht den beim nationalen Gericht anhängigen Rechtsstreit. Dieser ist unter Zugrundelegung der Entscheidung des Gerichtshofs vom nationalen Gericht zu entscheiden. Die Entscheidung des Gerichtshofs bindet in gleicher Weise andere nationale Gerichte, wenn diese über vergleichbare Fragen zu befinden haben.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nicht amtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Der [Volltext der Schlussanträge](#) wird am Tag der Verlesung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ +352 4303-3255

Filmaufnahmen von der Verlesung der Schlussanträge sind abrufbar über [„Europe by Satellite“](#) ☎ +32 2 2964106.

Bleiben Sie in Verbindung!



¹ Die Änderung, gemeinhin als „Bill 55“ bezeichnet, wurde mit dem gleichnamigen Gesetzesentwurf aus dem Jahr 2023 eingeführt, der am 24. April 2023 im Parlament eingebracht und im Juni 2023 als Gesetz XXI von 2023 – Änderungsgesetz zum Glücksspielgesetz 2023 in Kraft gesetzt wurde. Damit wurde Art. 56A (die in Rede stehende Bestimmung) in das maltesische Glücksspielgesetz aufgenommen.

² Ungeachtet etwaiger Bestimmungen der Zivilprozessordnung oder anderer Gesetze.

³ Allgemein oder in Bezug auf ein bestimmtes Glücksspiel.

⁴ [Verordnung \(EU\) Nr. 1215/2012](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen.

⁵ Der Rechtsanwalt kam zu dem Ergebnis, dass die neue Bestimmung des maltesischen Glücksspielgesetzes offensichtlich gegen das Unionsrecht verstoße und dementsprechend von maltesischen Gerichten keinesfalls angewendet werden könne. In dem Gutachten wurde ferner festgestellt, dass Vollstreckungsverfahren in erster Instanz in Malta gemäß der Brüssel-Ia-Verordnung innerhalb von sechs Monaten abgeschlossen sein müssten. Im Vertrauen auf dieses Gutachten finanzierte das Unternehmen die in Rede stehenden Gerichtsverfahren in Österreich weiter. Einige Wochen später lehnte ein maltesisches Gericht jedoch auf der Grundlage der neuen Bestimmung die Anerkennung und Vollstreckung in einem von diesem Unternehmen finanzierten Verfahren ab.

⁶ Der Generalanwalt räumt ein, dass die Antworten des Gerichtshofs für das österreichische Gericht von gewissem Interesse sein könnten. Sie würden es diesem jedoch nicht ermöglichen, rechtsverbindliche Schlussfolgerungen zur Beilegung des Rechtsstreits zu ziehen. Allenfalls würden sie Gesichtspunkte darstellen, die dieses Gericht berücksichtigen könnte, sollte es dies für angebracht halten. Unter diesen Umständen sei der Zusammenhang zwischen den betreffenden Bestimmungen des Unionsrechts und dem Rechtsstreit im Ausgangsverfahren zu ungewiss und zu indirekt, um die Voraussetzung der Erforderlichkeit zu erfüllen.

⁷ Sie könnten von diesen Betreibern verlangen, dass sie nationale Vorschriften einhalten, die etwa Monopole, Lizenzanforderungen und andere regulatorische Auflagen regeln. Sie könnten sich auch dafür entscheiden, bestimmte Glücksspiele gänzlich zu verbieten oder sie in einer Weise zu regeln, die erheblich von dem in Malta gewählten Ansatz abweiche.

⁸ Oder ein bestimmtes von ihr angebotenes Glücksspiel.